

diese sorgfältig gearbeiteten Register 98 Seiten ein. Die drucktechnische Gestaltung der deutschen Ausgabe des Werks ist hervorragend.

Man vermißt eine genaue Rechenschaft über die Bedeutung des Wortes „Gott“ sowie über die Kriterien für Offenbarung. Daß Glaube und Wissen sich nach der Lehre des Ersten Vatikanums nicht nur in der Weise der Erkenntnis, sondern auch im Gegenstand selbst unterscheiden (DH 3015), blieb unbeachtet. Der Katechismus versteht die Vollständigkeit des christlichen Glaubens im Sinn einer additiven Aneinanderreihung; es gelingt ihm nicht, die innere Einheit der Glaubensaussagen als Entfaltung des einen Grundgeheimnisses unserer Gemeinschaft mit Gott darzustellen. – Es sei auf einen schwerwiegenden Sachfehler hingewiesen. Im Dritten Hauptteil, der der Grundlegung der Moral dient, wird die Lehre von den sogenannten „fontes moralitatis“ in der folgenden Weise zusammengefaßt: „Die *sittlich gute Handlung* setzt voraus, daß sowohl das Objekt als auch die Absicht und die Umstände gut sind.“ (1755) Aber in der vorangehenden Nr. hatte es geheißt: die „*Umstände*, einschließlich der Folgen, sind zweitrangige Elemente einer sittlichen Handlung. Sie tragen dazu bei, die sittliche Güte oder Schlechtigkeit menschlicher Handlungen zu steigern oder abzuschwächen (ein solcher Umstand ist z. B. die Höhe des Betrages eines Diebstahls). Sie können auch die Verantwortung eines Handelnden vermindern oder vermehren (z. B. Handeln aus Todesangst). Die Umstände können an sich die sittliche Beschaffenheit der Handlungen selbst nicht ändern; sie können eine in sich schlechte Handlung nicht zu etwas Gutem und Gerechtem machen.“ (1754) Dann können aber zum einen die Umstände einer Handlung als solche auch nicht „gut“ sein, wie Nr. 1755 fordert; sie bestimmen vielmehr nur, in welchem Grad eine Handlung gut oder schlecht ist. Zum anderen aber und vor allem ist es unzutreffend, daß die vorausgesehenen Folgen einer Handlung nur zu den Umständen zu rechnen sind. Sie bestimmen vielmehr den Gegenstand der Handlung selber. Sie können durchaus die betreffende Handlung „in sich schlecht“ und damit einfachhin unerlaubt machen. Sie nur zu den Umständen rechnen zu wollen, „die die sittliche Beschaffenheit der Handlung nicht ändern können“, würde einen geradezu katastrophalen ethischen Irrtum implizieren. Das in dieser falschen Formulierung richtig Gemeinte ist nur, daß nicht umgekehrt eine in sich schlechte Handlung durch ihre Folgen gut werden kann. Da Handlungen, wenn sie „in sich schlecht“ sind, niemals gerechtfertigt werden können, widerspricht der Katechismus aber auch seinen eigenen Voraussetzungen, wenn er formuliert: „Außer wenn streng therapeutische Gründe dafür sprechen, verstoßen direkt gewollte Amputationen, Verstümmelungen oder Sterilisationen unschuldiger Menschen gegen das sittliche Gesetz.“ (2297) Wenn therapeutische Gründe vorliegen, handelt es sich in Wirklichkeit gar nicht um jene „direkt gewollten“ Handlungen, die immer unerlaubt sind.

P. KNAUER S. J.

4. Praktische Theologie

HAFNER, FELIX, *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 36). Freiburg/Schw.: Universitätsverlag Freiburg 1992. 358 S.

Seine von der juristischen Fakultät der Universität Basel 1992 angenommene Habilitationarbeit leitet Hafner (H.) mit „Das Verständnis der Grund- und Menschenrechte im Kontext moderner Rechtsstaatlichkeit“ ein und erörtert dabei gründlich und umfassend die menschenrechtliche Ausformung des Rechtsstaates. Freiheit, Gleichheit und Geschwisterlichkeit, so sagt H. statt „Brüderlichkeit“, dienen als Wegmarken rechtsstaatlicher Politik und Gesetzgebungsarbeit. Der zweite Teil behandelt das „Kirchliche Menschenrechtsverständnis“. H. schließt in seine Habilitation nicht nur die römisch-katholische, sondern auch die anderen auf dem Boden der Schweiz wirkenden Kirchen ein, gibt ihrem Menschenrechtsverständnis allerdings in seiner präzisen Nachzeichnung dieser Auseinandersetzung unterschiedlichen Raum. Der dritte Teil ist der „Geltung der Grund- und Menschenrechte in den innerkirchlichen Rechtsordnungen, namentlich im

Recht der römisch-katholischen Kirche“ gewidmet; H. wendet somit den Blick „ad intra“ und durchleuchtet die kirchlichen Rechtsordnungen, inwieweit sie sich den Menschenrechtsgedanken zu eigen gemacht und in ihren Institutionen und als Institution verwirklicht haben. Das abschließende Kapitel dieses Teils versah H. mit dem Titel „Lücken und Desiderata“ und umriß wohl damit, so darf ich hoffen, sein künftiges Aufgabenfeld. Er beendet sein Werk mit einem 4. Teil, betitelt „Grundrechtsbindung der Kirchen durch den Staat unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Schweiz“. Aus rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtstheologischen Linienführungen setzt sich H.s Werk zusammen.

Der erstaunlicherweise nie thematisierte Rechtsbegriff H.s. gibt aber im Laufe der Ausarbeitung seine Konturen preis. Einerseits will H. das Recht inhaltlich an den Begriff der Menschenwürde und der Sozialität binden, andererseits wehrt er Versuche ab, in die Rechtsordnung Nichtjustiziables aufzunehmen. Zurückhaltung, Offenheit und der Versuch der Bestimmtheit können aber auch zu solchen Ausführungen verleiten: „Die Verwirklichung der Menschenrechtsidee erweist sich dergestalt als dialektischer Prozeß, der ‚keine eindeutigen und zeitlos optimalen Lösungen‘ hervorbringt, sondern im dauerhaften spannungsgeladenen Zusammenspiel der menschenrechtlichen Teilaspekte immer nur zu ‚Annäherungslösungen‘ führen kann“ (12). Was folgt für H. daraus? „Aus demselben Grunde vermag auch keine der sich auf eines der menschenrechtlichen Sachmomente abstützenden Menschenrechtsbegründungen dogmatische Ausschließlichkeit zu beanspruchen; die theoretische Fundierung und Legitimierung der Menschenrechte bedarf vielmehr eines stetigen offenen Dialogs unter den verschiedenen Begründungsrichtungen, so daß die eigentliche Begründung der Menschenrechtsidee letztlich nur als ‚kommunikative Wahrheit‘ gedacht werden kann“ (13). Folgt aus einer Anwendungsproblematik gleichfalls eine Begründungsproblematik? Ich zweifle. Und bedarf es nicht doch dann eben noch einmal übergeordneter Kriterien, wenn Wahrheit nicht bloßes Konsensergebnis sein soll? H., der wahrscheinlich mit „Begründung“ das Begründungsverfahren meint, spürte das Ungenügen seiner Formulierung und schob die Bemerkung nach: „Das vorstehend beschriebene Modell der Relationalität der Menschenrechte beruht ... auf einer ganzheitlichen Sicht des Menschen“, und später heißt es, daß das Charakteristikum der menschlichen Würde sich nur im Kontext eines für alle Menschen gleichermaßen geltenden anthropologischen Grundverständnisses herleiten lasse (15). Was die Position H.s betrifft, so tritt er für den Vorzug des Prinzips der Menschenwürde ein, vor dem Grundsatz des nationalen Selbstbestimmungsrechtes, somit also für die inhaltliche Hinordnung aller Rechte, Pflichten, Institutionen und Politiken auf die Würde des einzelnen Menschen (91). H. unterschlägt dabei nicht die Einseitigkeiten der Menschenrechtsdiskurse und ihre weltanschauliche Ausprägung.

Ihnen stellt er die Kirchen gegenüber, bzw. weitgehend die römisch-katholische Kirche, und hebt deren besondere Gründung und einzigartigen Auftrag hervor. Zur reformierten, lutherischen oder orthodoxen Kirche wird der Leser wenige, aber kennzeichnende, gut orientierende Aussagen antreffen. H. steht vorbehaltlos auf dem Boden der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Den Säkularisierungsprozeß deutet H. positiv und erkennt im Autonomieanspruch des Menschen, seiner Kultur und der Universalitätsansprüche des Rechts einen Sinn, welcher den Gehalt der christlichen Partikularität erst, wenn ich H. richtig verstehe, in seiner Bedeutung erahnen läßt (161). Doch denkt H. eher von den zu vermeidenden Positionen her, als daß er, was auch unzumutbar wäre, eine Lösung anzubieten hätte. Während sein menschenrechtlicher Ansatz H. zu einer Bevorzugung der Autonomie des Christen, des religiösen Subjekts, wie H. ihn nennt, führen müßte, diskutiert er doch ausgiebig und äußerst fair den Communio-Gedanken und erkennt Rang und Notwendigkeit „institutioneller und funktional-finaler Komponenten“ (228) der „Fundamentalrechte“ des Christen in der Kirche an. Er versucht dann den höchst differenzierten Ausgleich zwischen beiden Ansätzen. Diese „Synthese“ (225) von einerseits subjekt- und andererseits gemeinschaftsbezogener Perspektive will H. als schöpferische Transformation verstanden wissen, welche auf keinen allgemeinen und abschließenden Ausgleich hinausläuft, sondern der Prüfung einer jeden einzelnen Norm Platz schaffen muß, ob sie mehr in Richtung klassischen Abwehr-, Teilhabe- und Leistungsrechtes auszulegen oder aus dem Gesamtkonzept der Ekklesia

heraus als von ihr eingegrenzt zu verstehen sei. So folgt: „Menschenrechte sind auch Christenrechte“ (219), die allgemeinen Menschenrechte sind auch der kirchlichen Gemeinschaft vorgegeben, setzt sie sich doch aus fehlbaren Menschen zusammen (den weiteren auf S. 219 angegebenen Gründen kommt nicht das gleiche Gewicht zu). Es dürfe keine vom Menschenrechtsschutz ausgesparten Räume in der Kirche geben. Mit Peter Krämer betont H. weiterhin, daß es von der Kirche, aber nicht von der kirchlichen Autorität gewährte Rechte gibt und wohl auch geben muß, Rechte also, an denen nicht die Kirche, wohl aber die kirchliche Autorität zu messen ist (222). Zugleich aber sind die Treue zur Ekklesia und die integrierende Aufgabe des Rechts zu stärken. H.s Kritik am geltenden Kirchenrecht richtet sich zu Recht u. a. gegen die Durchlöcherung des Menschenrechtsschutzes (c. 223 § 2), den Verstoß gegen den „nulla-poena-Satz“ (C. 1399), die Schuldvermutung (c. 1321 § 3), die fehlende Verfahrensordnung beim Lehrbeanstandungsverfahren (254 f.) und die Kindertaufe, die auch gegen den Willen nichtkatholischer Eltern erfolgen darf (c. 868 § 2). Die „Desiderata“ enthalten eine Liste von Anliegen, welche H. in einer klaren und mutigen Position zeigen, die der vorangehende Text wegen seiner fast schon ermüdenden klugen Abwägung, Nuancierung und Zurückhaltung fast nicht mehr hätte erwarten lassen. H. will niemanden verletzen und macht eifrig von dem bewährten Mittel der Zitation Dritter Gebrauch, um sich abzusichern.

Die Ausdrucksweise H.s ist klar und auch dem nicht juristisch geschulten Leser eingängig. Es bietet R. dem Leser, dem Studenten der Jurisprudenz, dem Kirchenrechtler eine hervorragend auf Vollständigkeit abzielende Dokumentation an. Es soll dem in viele Teilbereiche des Menschenrechtsanliegens sich profund und souverän verbreitenden Werk kein Abbruch getan werden, wenn ich es in erster Linie als ein Kompendium Juris bezeichne. Der reichhaltige Apparat wird vielen von Nutzen sein. Personen- wie Sachindex fehlen leider. Die Frage kirchlicher Asylgewährung, welches die „sanctuary“-Bewegung als Rechtspflicht der Kirchen weitgehend anerkennt, stellte sich wohl erst nach Abfassung dieser höchst verdienstvollen Arbeit.

N. BRIESKORN S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 28. Hrsg. *Heiner Marré* und *Dieter Schümmelfeder*. Münster: Aschendorff 1994. 137 S.

Die 28. Tagung der Essener Gespräche beschäftigte sich mit dem Thema der staatlichen Kirchenförderung und griff damit ein aktuelles und auch perspektivisch beiderseitig wichtiges Anliegen im Horizont des Staat-Kirche-Verhältnisses auf. Das Eingangsreferat von *Hans-Heinrich Rupp* über die Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten durch den Staat (5–16) steckte den gesamtgesellschaftlichen Rahmen ab, in dem sich auch die staatliche Kirchenförderung bewegt, und versuchte, den Ort der Kirchen im Koordinationsfeld von Staat und Gesellschaft präziser zu definieren. Die Kirchen sind, wie andere gesellschaftliche Verbände auch, Spiegelbilder der geistigen Vitalität einer Gesellschaft, von deren Ethos der säkulare Staat zehrt. Der Staat hat daher ein lebendiges Eigeninteresse an der Förderung dieser Aktivitäten, insbesondere soweit sie die genuinen ethischen und sozialen Wurzeln des kompliziert gewordenen Organismus „Gemeinwesen“ stärken und fördern. Aufgrund ihres aus der christlichen Botschaft sich ergebenden ethischen und sozialen Engagements und der auf diesen Gebieten bestehenden Kompetenz gehören die Kirchen nicht nur zur „Grundrechtsgesellschaft“, sondern genießen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 und 138 WRV auch eine besondere Stellung im Staatsrecht. Problematisch ist nach R. die heutige Überbeanspruchung des Staates als sozialer Verteilungsstaat, der das Subventionsvolumen übermäßig in die Höhe getrieben und die Mentalität einer „Anspruchsgesellschaft“ hervorgebracht hat. In der anschließenden Aussprache (17–39) kristallisierte sich als eine Kernfrage heraus, ob die Kirche nur ein gesellschaftlicher Verband unter vielen sei oder ob sie einen legitimen Sonderstatus genieße, der nicht lediglich historisch begründet ist. In diesem Punkt wurden unterschiedliche Auffassungen deutlich, wenngleich man sich darüber einig war, daß die gesellschaftliche Akzeptanz des kirchlichen verfassungsrechtlichen Sonderstatus im Schwinden begriffen ist. – Das zweite Referat hielt *Wolfgang Clement* zum Thema der politischen Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche (42–57). Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der staatlichen Kir-